

LBG Wirtschaftstreuhand Österreich

Betrugsbekämpfungsgesetz:

Barbewegungsverordnung und Aufzeichnungspflichten neu

Checklist für erfolgreiche Klein- und Mittelbetriebe

Betrugsbekämpfungsgesetz 2006

Mit 1. Jänner 2007 sind auf Grund des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006 wesentliche Änderungen der Bundesabgabenordnung in Kraft getreten, um den effizienten Einsatz von Prüfsoftware durch die Finanz auch im Klein- und Mittelbetrieb zu forcieren. Dabei soll der Unternehmer verpflichtet werden, seine Aufzeichnungen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Diese werden im Zuge einer Betriebsprüfung dann eingelesen und von der Finanz mit entsprechender Software analysiert.

Das bedeutet konkret: Die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens und die Plausibilität von Umsätzen, Erträgen und Aufwendungen werden peinlichst genau hinterfragt. Dabei spielt die Einhaltung der formellen Aufzeichnungspflichten (Grundaufzeichnungen), die Führung des unternehmens- und steuerrechtlich laufenden Rechnungswesens und die Erfassung und Dokumentation der Inventur eine besondere Rolle. Wer Aufzeichnungen nicht oder mangelhaft führt, öffnet der steuerlichen Betriebsprüfung Tür und Tor zu einer Schätzung der Steuerbemessungsgrundlagen mit der Konsequenz von Ertragssteuer- und Umsatzsteuernachzahlungen oder dem Verlust des Vorsteuerabzugs. Derzeit ist verstärkt zu beobachten, dass Mehrergebnisse im Rahmen der Betriebsprüfung die Einleitung von Finanzstrafverfahren gegen betroffene Unternehmer nach sich ziehen.

Barbewegungsverordnung

Die Umsatzgrenze

Grundsätzlich gilt: Betriebe, deren **Jahresumsatz unter 150.000 Euro** liegt, sind nach wie vor berechtigt, ihre Bareinnahmen mittels Kassaturz zu ermitteln.

Dabei ist von Nettoumsätzen ohne Mehrwertsteuer auszugehen.

Darüber hinaus gilt die Umsatzgrenze pro Betrieb. Übt ein Unternehmer mehrere Tätigkeiten aus, so ist zu prüfen, ob es sich dabei um einen oder um mehrere Betriebe handelt; ob also die Umsatzgrenze nur einmal und bezogen auf alle Tätigkeiten gilt oder ob sie mehrfach berücksichtigt werden kann.

Bei einer Bäckerei mit angeschlossener Konditorei wird wohl im Allgemeinen von einem einheitlichen Betrieb auszugehen sein – besonders wenn gleiche Anlagen genutzt werden und das gleiche Personal eingesetzt wird. Somit gilt die Umsatzgrenze von 150.000 Euro nur einmal.

Betreibt der Unternehmer eine Fleischerei und führt gleichzeitig ein Gasthaus, in dem auf die Produkte der Fleischerei zugegriffen wird, so wird man wohl ebenso einen einheitlichen Betrieb annehmen müssen. Dies ist aber im Einzelfall zu prüfen.

Grundsätzlich führt bereits ein einmaliges Überschreiten der Grenze von 150.000 Euro zum Verlust der Berechtigung zum Kassasturz ab dem 2. Folgejahr.

Wird die Umsatzgrenze innerhalb von 3 Jahren nur einmal um nicht mehr als **15 %** überschritten, so wird dies toleriert. Das zweimalige Überschreiten innerhalb dieses Zeitraums bzw. ein Überschreiten im Ausmaß von mehr als 15 % (also mehr als 172.500 Euro) führt jedoch jedenfalls dazu, dass ab Beginn des übernächsten Jahres verpflichtend Einzelaufzeichnungen zu führen sind.

Für die Umstellung vom Kassasturz auf die Führung von Einzelaufzeichnungen bleibt also in jedem Fall **ein Jahr Zeit**.

Zu beachten ist auch, dass die Berechtigung, die Bareinnahmen mittels Kassasturz zu ermitteln, auch strafweise entzogen werden kann. Führt ein Unternehmer seine Bücher nicht ordnungsgemäß, so kann das Finanzamt in begründeten Fällen diese Berechtigung für bis zu 3 Jahre entziehen. Und zwar auch dann, wenn der Umsatz unter 150.000 Euro liegt.

Unzumutbarkeit, Bareinnahmen einzeln festzuhalten ("Kalte-Hände-Regelung")

Für **Umsätze**, die

- von Haus zu Haus oder
- auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden,

kann die **vereinfachte Losungsermittlung** in Anspruch genommen werden.

Einzelaufzeichnungen gelten in diesen Fällen grundsätzlich als unzumutbar, daher kann der Kassasturz unabhängig von der Umsatzhöhe in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus dürfen diese Umsätze bei der Ermittlung der Umsatzgrenze ausgeschieden werden. Dazu im Folgenden zwei Beispiele:

Beispiel

Eissalon mit Gesamtumsatz 200.000 Euro, davon 55.000 Euro mobiler Eisverkauf:

Die maßgebliche Umsatzgrenze ist in diesem Fall 145.000 Euro und damit ist die vereinfachte Losungsermittlung für den Eissalon und den mobilen Eisverkauf möglich!

Beispiel

Eissalon mit Gesamtumsatz 200.000 Euro, davon 10.000 Euro mobiler Eisverkauf:

Die maßgebliche Umsatzgrenze ist in diesem Fall 190.000 Euro und somit besteht Einzelaufzeichnungspflicht für den Eissalon. Für den mobilen Eisverkauf ist auch hier der Kassasturz möglich, weil ja Einzelaufzeichnungen als unzumutbar gelten.

Öffentliche Wege, Straßen, Plätze oder andere öffentliche Orte

Unter öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten sind allgemein zugängliche Wege, Straßen, Plätze oder andere Orte zu verstehen.

Öffentlich zugänglich bedeutet: Nicht auf einen konkreten Personenkreis oder bestimmte Personen beschränkt (z. B. Firmenzugehörigkeit und persönliche Einladungen).

Werden Eintrittsgebühren verlangt (z.B. im Strandbad, Tiergarten) und hat grundsätzlich jeder Zutritt, der die Gebühr entrichtet, so ist von öffentlicher Zugängigkeit auszugehen.

In oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten

Was ist unter fest umschlossenen Räumlichkeiten zu verstehen?

- Nicht nur Räume im eigentlichen Sinn!
- Nicht nur mit Grund und Boden fest verbundene Räumlichkeiten (z.B. Geschäftslokale, Werkstätten, Lagerhallen, Markthallen)
- Sondern auch fahrbare Räumlichkeiten (z.B. Taxis, Verkaufsbusse)

Beispiel: Die vereinfachte Losungsermittlung ist also bei einem Taxi nicht zulässig, wenn die Umsatzgrenze überschritten wird.

Wann ist eine Räumlichkeit fest umschlossen?

- Wenn sie zu keiner Seite hin vollständig offen ist.
- Die dem Verkauf dienenden offenen Seiten während der Geschäftszeiten schließbar sind.
- Fest umschlossen und zu keiner Seite hin offen ist eine Räumlichkeit auch dann, wenn sie an einer oder mehreren Seiten dem Verkauf dienende Öffnungen (Fenster) aufweist.

Beispiel: Wenn eine nach einer Seite hin vollständig offene Verkaufsbude Räder hat, fällt sie unter die "Kalte-Hände-Regelung". Nach einer Seite hin vollständig offen ist eine Räumlichkeit dann, wenn sie ab der üblichen Höhe für Verkaufstheken in voller Breite offen ist und während der Geschäftszeiten nicht geschlossen werden kann.

Darüber hinaus muss der Aufenthalt in solchen Räumlichkeiten zumutbar sein. Dies trifft nicht zu auf bloße Abstellräume und Gerätekammern.

Beispiel: Auf Grund dieser Bestimmung kann ein Marionibrater ungeachtet seines Umsatzes von der vereinfachten Losungsermittlung Gebrauch machen.

Die Zumutbarkeit, Einzelaufzeichnungen zu führen, liegt insbesondere dann vor, wenn das Inkasso in den Räumlichkeiten erfolgt oder die Ware im Verkaufsfall von den Räumlichkeiten zum Kunden gereicht wird.

Einzelaufzeichnungen sind auch dann zumutbar, wenn eine fest umschlossene Räumlichkeit zur Verfügung steht, der Umsatz aber außerhalb derselben getätigt wird.

Beispiele: eine Tankstelle mit Tankwarthaus; bei Verkäufen ab Hof von Obst und Gemüse; bei Verkäufen von vor dem Geschäftslokal ausgestellten Waren; beim Ausschank im Gastgarten eines Restaurants;

In den folgenden Beispielen kann auf Grund der Ausnahmebestimmung der Kassasturz angewandt werden:

- Beförderung von Personen mit Fiakern oder Pferdeschlitten
- Verkäufe im Freien (etwa von Christbäumen, Kränzen, Blumen, Maroni, Speiseeis)
- Verkäufe vom offenen Pickup oder Pritschenwagen (etwa von Obst und Gemüse)
- Verkäufe von im Freien stehenden Verkaufstischen (etwa von Andenken, Neujahrsartikel)
- Verkäufe aus offenen Verkaufsbuden (Jahrmärkte, Christkindlmarkt)
- Ausschank unter Schirmen und Zeltdächern im Freien (Schneebar, Schischirme)
- Sofern der Umsatz nicht in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit getätigt wird, nicht hingegen aber etwa bei Verkäufen aus einem Kiosk oder Fensterverkauf aus einem Verkaufstand

Die vereinfachte Losungsermittlung, der Kassasturz

Werden die Bareingänge mittels Kassasturz ermittelt, so muss dieser nachvollziehbar sein, das heißt, es ist ein Kassabericht zu erstellen. Darüber hinaus hat der Kassasturz spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag zu erfolgen. Auch hat die Rückrechnung für jede Kassa gesondert zu erfolgen. (Details dazu folgen weiter unten.)

Übergangsbestimmungen

Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, wie für die Jahre 2007 und 2008 vorzugehen ist.

Beispiel: Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung

Wirtschaftsjahr 2005: Umsatz 112.000 Euro, vereinfachte Losungsermittlung
2006: Umsatz 145.000 Euro, vereinfachte Losungsermittlung
2007: **Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung (Kassasturz)**

Beispiel: Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung

Wirtschaftsjahr 2005: Umsatz 112.000 Euro, Führung von Einzelaufzeichnungen
2006: Umsatz 145.000 Euro, Führung von Einzelaufzeichnungen
2007: **Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung (Kassasturz)**

Beispiel: Übergang von vereinfachter Losungsermittlung zu Einzelaufzeichnungen

Wirtschaftsjahr 2005: Umsatz 200.000 Euro, vereinfachte Losungsermittlung
2006: Umsatz 190.000 Euro, vereinfachte Losungsermittlung
2007: Vereinfachte Losungsermittlung weiter zulässig
2008: **Einzelaufzeichnungen sind verpflichtend zu führen!**

Beispiel: Verpflichtung zu Einzelaufzeichnungen

Wirtschaftsjahr 2005: Umsatz 140.000 Euro, Einzelaufzeichnungen (z.B. Registrierkassa)
2006: Umsatz 185.000 Euro, Einzelaufzeichnungen (z.B. Registrierkassa)
2007: **Einzelaufzeichnungen sind verpflichtend zu führen!**
2008: **Einzelaufzeichnungen sind verpflichtend zu führen!**

Umsatz und Toleranzregel

Anhand dieses Beispiels wird im Detail dargelegt, wie sich das Überschreiten der Umsatzgrenze unter Berücksichtigung der Toleranzregel auswirkt.

Beispiel: Umsatzgrenze und Toleranzregel

Jahr	Umsatz Euro		
2005	<=150.000	Es wurden keine Einzelaufzeichnungen geführt	
2006	<=150.000	Es wurden keine Einzelaufzeichnungen geführt	
2007	=160.000	Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung	1. >150.000, aber <15%
2008	=140.000	Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung	
2009	=170.000	Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung	2. >150.000, aber <15%, daher 2011 Einzel.
2010	=130.000	Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung	
2011	=140.000	Einzelaufzeichnungspflicht	
2012	=200.000	Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung	>15%, daher 2014 Einzel.

Aufzeichnungspflichten

Nachfolgend Informationen zu den Aufzeichnungspflichten:

- Die **Aufzeichnung des einzelnen Bareingangs pro Geschäftsfall ist ausreichend**.
Es besteht keine Verpflichtung, die einzelnen Produkte und Dienstleistungen festzuhalten.
Beispiel: Verkauft ein Bäcker also an einen Kunden Brot und Semmeln, so reicht es, den Gesamtbetrag dieses Geschäftsfalls aufzuzeichnen.
Sehr wohl können sich genauere Aufzeichnungserfordernisse auf Grund anderer Vorschriften ergeben. Werden z.B. Speisen und Getränke verkauft, so werden die Bemessungsgrundlagen nach Steuersatz für die Umsatzsteuerermittlung benötigt.
- Erfolgt die Aufzeichnung so, dass eine vollständige Losungsermittlung möglich ist, dann ist die vereinfachte Losungsermittlung nicht zulässig.
Beispiel: Es wird bereits ein Registrierkassensystem verwendet.
- Die Form bleibt dem Unternehmer überlassen, entscheidend ist, dass aus der Summenbildung die Tageslosung ermittelt werden kann.
Es besteht also keine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Kassensysteme. Ein nummerierter Durchschreibeblock oder nummerierte Zettel, auf denen die einzelnen Umsätze aufgeschrieben werden, sind daher durchaus auch zulässig.

Gültige Strichlisten

Im Fall der Einzelaufzeichnungspflicht kann die Losungsaufzeichnung durch eine Strichliste in Tabellenform vorgenommen werden.

Beispiel

Datum: 15.05.2007				
Lfd. Nr. des Geschäftsfalls	Artikel 1 Preis 4,00	Artikel 2 Preis 6,20	... Artikel n Preis 10,30	Betrag gesamt pro Geschäftsfall
1	III		I	22,30
2		I	I	16,50
...				

Es genügen allerdings auch Aufzeichnungen der Summe der vereinnahmten Beträge je Kunde in chronologischer Reihenfolge!

Beispiel

Datum: 15.05.2007	
Lfd. Nr. des Geschäftsfalls	Betrag gesamt pro Geschäftsfall
1	22,30
2	16,50
...	

Stricherlliste alt – ungültig!

Die klassische Stricherlliste ist nicht zulässig, es fehlt die Darstellung des Geschäftsfalls.

Beispiel

Datum: 15.05.2007				
Speisen		Stück	Einzelpreis	Artikelbezogener Umsatz
Artikel 1		8	2,20	17,60
Artikel 2		17	2,80	47,60
...				
Getränke		Stück	Einzelpreis	Artikelbezogener Umsatz
Artikel 10		13	1,90	24,70
Artikel 11		25	3,30	82,50
...				

Tischabrechnung

Sie ist erlaubt, falls sie zeitnah erfolgt und die auf die einzelnen Produkte entfallenden Teilbeträge ermittelbar sind. Damit soll vermieden werden, dass die derzeit eingesetzten Kassensysteme adaptiert werden müssen.

Stock- oder Standabrechnung

Sie kann der Kontrolle der Mitarbeiter dienen, ersetzt aber die ordnungsgemäße Losungsermittlung nicht!

Automatenumsätze

Einzelaufzeichnungspflicht ist für jeden Automaten einzeln zu erfüllen. Die Zählwerkstände sind bei vorhandenen Zählwerken aufzuzeichnen, die tägliche Entleerung ist nicht notwendig.

Anwendung der vereinfachten Losungsermittlung

Bei der vereinfachten Losungsermittlung werden die Betriebseinnahmen nicht einzeln erfasst, sondern durch Rückrechnung aus ausgezähltem End- und Anfangsbestand ermittelt (Kassasturz).

Anhand der vorliegenden Aufzeichnungen (**Kassenbericht** bzw. Kassenbuch mit Bestandsfeststellung) muss die Tageslosung nachvollziehbar ermittelt werden können. Die Ermittlung der Tageslosung hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages zu erfolgen.

Beispiel: Kassenbericht

+ Kassastand Ende	
- Kassastand Anfang	
- Bareingänge	(nicht erfolgswirksam – z.B. Privateinlagen, Bankabhebungen)
+ <u>Barausgänge</u>	(z.B. Privatentnahmen, Betriebsausgaben, Bankeinzahlungen)
= Tageslosung	

Beispiel: Kassenbericht

+ Kassastand Ende 15.5.07	4.532,80
- Kassastand Anfang 15.5.07	-1.500,00
- Bareingänge	-220,00
+ <u>Barausgänge</u>	840,60
= Tageslosung	3.653,40

Grundlagensicherung bei Bargeldbewegungen, wenn Kassasturz nicht zulässig ist

Allgemein kommt für das tägliche Aufzeichnen der Bareinnahmen und Barausgaben Folgendes in Frage:

Für das Festhalten, man spricht auch von Grundlagensicherung, können verwendet werden:

- Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- Paragondurchschriften (Einnahmen) und Paragons (Ausgaben)
- Registrierkassenkontrollstreifen
- Elektronische Datenverarbeitung
- Lösungsblätter (Strichlisten)
- Kassabuch (Kassabericht) mit Bestandsrechnung

Dauerhafte Wiedergaben – Datenträger, elektronische Registrierkassen

Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt und damit ist insbesondere der Ausdruck auf Papier gemeint, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Dies trifft im Regelfall auch auf elektronische Registrierkassen zu. Diese Kassen müssen dann über eine Exportschnittstelle verfügen, und es muss möglich sein, das Journal der Bareingänge auf Datenträgern auszugeben. Darüber hinaus ist auch die Aufbewahrungsfrist zu beachten!

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!
LBG Wirtschaftstreuhand Österreich.

Autor:
Mag. Thomas Ernst
LBG Wirtschaftstreuhand Österreich
Tel.: 01/53105-434 e-mail: t.ernst@lbg.at

Rückfragen & Beratung:
Bei allen Steuerberatern von LBG Österreich
an 30 Standorten in 8 Bundesländern
Kontakt: www.lbg.at

Stand: 10. September 2007